

II-6892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/28-4/92

3011 IAB
1992 -07-21
zu 3111 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Peter und Kollegen vom 4. Juni 1992,
Zl. 3111/J-NR/1992 "Austria Metall AG und deren
stille Beteiligung an der Lauda Air"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen von ÖIAG-Konzernunternehmen und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der An-

- 2 -

frage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

Ich habe dennoch ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet. Die ÖIAG stellt dazu folgendes fest: //

Zu Frage 1:

"Welche Gründe waren für die unternehmensfremde Beteiligung der AMAG an der Lauda Air maßgebend?"

In der strategischen Planung der AMAG spielte damals die Luftfahrtindustrie als Abnehmer hochwertiger Aluminiumprodukte eine bedeutende Rolle. Die AMAG besaß zum damaligen Zeitpunkt (1988) je eine einschlägige Beteiligungsgesellschaft zusammen mit den Firmen Dornier und Austrian Airlines. Mit der Beteiligung an der Lauda Air wollte man diese Strategie verstärken.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Wie ist es zu rechtfertigen, daß ein im Besitz der öffentlichen Hand stehendes Unternehmen, das auf Milliardenhilfe aus öffentlichen Mitteln angewiesen ist, bare 180 Millionen Schilling für eine derartige Beteiligung aufwendet?"

Woher stammen die 180 Millionen Schilling?"

Aus damaliger Sicht handelte es sich um eine zukunftsorientierte Investition des AMAG-Konzernbereiches "Finalprodukte".

Die gegenständliche Investition wurde aus dem laufenden Cash-flow finanziert.

Zu Frage 4:

"Wären diese Mittel nicht sinnvoller für die Erfordernisse der AMAG selbst zu verwenden gewesen?"

- 3 -

Für die AMG spielt die Luftfahrt als Abnehmer hochwertiger Aluminiumprodukte eine bedeutende Rolle.

Zu Frage 5:

"Inwiefern konnte die AMAG von dieser stillen Beteiligung in den vergangenen Jahren profitieren?"

Konkrete Aufträge, die ausschließlich über die Beteiligung an der Lauda Air zustande gekommen wären, gab es bisher nicht.

Zu Frage 6:

"Wie hoch ist die Verzinsung dieser Beteiligung?"

Die Verzinsung beträgt 9,6 %.

Zu Frage 7:

"Was sprach in den vergangenen Jahren, insbesondere angesichts der zunehmend bedrohlicher werdenden Entwicklung bei der AMAG selbst, gegen die Auflösung dieser Beteiligung?"

Im Gesellschaftsvertrag ist ein wechselseitiger Kündigungsverzicht bis 31. Oktober 1995 vereinbart."

Zu den Fragen 8 und 9:

"Wurde der damalige Eigentümervertreter von der Unternehmensführung über die beabsichtigte Beteiligung an der Lauda Air informiert?"

Wenn ja, warum hat er nichts gegen die Begründung der Beteiligung unternommen?"

Nein, da keine Berichtspflicht für derartige Beteiligungen besteht.

- 4 -

Zu den Fragen 10, 11 und 12:

"Wie gedenken Sie als derzeitiger Eigentümervertreter mit der Beteiligung zu verfahren?"

Ziehen Sie die Auflösung derselben in Erwägung?

Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen soll dies geschehen?
Wenn nein, warum nicht?"

Die Entscheidungen über Beteiligungspolitik sind Angelegenheiten der geschäftsführenden Organe der AMAG bzw. der Austrian Industries AG und nicht des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Wien, am 17. Juli 1992
Der Bundesminister

